

Beglaubigter Ausschnitt aus der Norddeutschen Rundschau vom 04.02.2015

**Bekanntmachung Nr. 2/2015 des Amtes
Itzehoe-Land für die Gemeinde Ottenbüttel**

Beschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 7 der Gemeinde Ottenbüttel für das „Gebiet östlich des Karkenweges und nördlich des Grundstückes Karkenweg 24“ (Am Kleingartengelände)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottenbüttel hat in der Sitzung am 12.12.2013 den B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Ottenbüttel für das „Gebiet östlich des Karkenweges und nördlich des Grundstückes Karkenweg 24“ (Am Kleingartengelände), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 05.02.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu, von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 02.02.2015

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
Renate Lüschow



Die Richtigkeit des Ausschnittes wird beglaubigt.

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage



Itzehoe, den 04.02.2015

Renate Lüschow